

# DAS JUGENDAMT

Unterstützung, die ankommt.

## Beratung gewünscht?

Bei Fragen zur Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung wenden Sie sich bitte telefonisch zwecks Terminabsprache an eine der folgende Stellen Ihres Vertrauens.

Hier werden Sie direkt beraten oder an die jeweiligen Ansprechpersonen vermittelt.

**Caritasverband der Dekanate Ahaus-Vreden e.V.**  
Friedrichstraße 13 · 48599 Gronau  
Herr Carsten Rakers · Tel. 0 25 65 / 24 24

**Diakonisches Werk des Kirchenkreises  
Steinfurt-Coesfeld-Borken e.V.**  
**Beratung im Zentrum (BiZ) - Ambulante  
Erziehungshilfen**  
Hörster Straße 5 · 48599 Gronau  
Frau Simone Reckmann · Tel. 0176 / 62 90 67 97

**Evangelische Jugendhilfe Münsterland  
Bürostandort Gronau**  
Bahnhofstraße 33 · 48599 Gronau  
Frau Elke Hermes · Tel. 0175 / 26 43 19  
Herr Christian Heermann · Tel. 0160 / 71 30 790

**Jugendamt der Stadt Gronau  
Allgemeiner Sozialer Dienst**  
Parkstraße 1 · 48599 Gronau · Tel. 0 25 62 / 1 23 95

**Sozialdienst katholischer Frauen e.V.  
Dekanat Ahaus und Vreden**  
Laubstiege 13a · 48599 Gronau  
Frau Claudia Mersmann / Frau Ulrike Terhaar  
Tel. 0 25 62 / 81 73 48

**Verbund Sozialtherapeutischer Einrichtungen NRW  
Jugendhilfeeinheit Gronau**  
Eichenhofstraße 13 · 48599 Gronau  
Frau Sonja Bröckel · Tel. 0178 / 4 70 59 84



# DAS JUGENDAMT

Unterstützung, die ankommt.

# KINDER

## WIRKSAM SCHÜTZEN

Gronauer Beratungsangebote  
für örtliche Fachkräfte  
zur Einschätzung einer möglichen

## KINDESWOHLGEFÄHRDUNG



# DAS JUGENDAMT

Unterstützung, die ankommt.

## KINDER WIRKSAM SCHÜTZEN: BERATUNG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Sie kommen im Rahmen Ihrer täglichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unserer Stadt in Kontakt und haben das Gefühl, es könnte aktuell einem von ihnen nicht gut gehen? Befürchten Sie gar eine konkrete Gefährdung in seinem Familien- oder Lebensumfeld? Dann ist möglicherweise dieses, für Sie kostenfreie Beratungsangebot wichtig zu kennen:

### Anspruchsgrundlage:

Seit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes am 01. Januar 2012 habe alle Personen, die in beruflichem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung im Einzelfall einen Anspruch auf Beratung durch eine erfahrene Fachkraft.

Dieser Anspruch besteht grundsätzlich gegenüber dem örtlichen Jugendamt und ergibt sich aus § 8b Abs. 1 des Sozialgesetzbuches - Kinder und Jugendhilfe ( SGB VIII).

### Wer ist berechtigt?

Der Kreis der Anspruchsberechtigten wurde vom Gesetzgeber bewusst weit gehalten.

Ihr Arbeitsplatz kann daher sowohl in einer Schule, in einer beratenden Praxis oder zu Hause als Tagesmutter oder Tagesvater zu finden sein.

Auch Mitarbeiter/innen von Musik- und Ballettschulen, Trainer/innen aus Vereinen und Institutionen bis hin zu Ausbilderinnen und Ausbildern von Jugendlichen z.B. im Einzelhandel, der Gastronomie und Hotellerie haben einen eigenständigen Beratungsanspruch.

Kurz gesagt: Jeder, der hauptberuflich oder nebenamtlich auf Honorarbasis mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, kann sich bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung kostenfrei beraten lassen.

Ausgenommen von diesem Beratungsangebot sind die Tageseinrichtungen für Kinder, Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Familienbildungsstätten, Beratungsstellen und alle anderen Angebote der Jugendhilfe, gleichgültig in wessen Trägerschaft mit denen das Jugendamt der Stadt Gronau die Vereinbarung zur Umsetzung des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag der Jugendhilfe) getroffen hat.

### Welches Personal steht für eine Beratung zur Verfügung?

Zur Durchführung dieser Beratung gibt es "insoweit erfahrene Fachkräfte". Diese sind auf Kindeswohlgefährdungen spezialisiert und haben viel praktische Erfahrung darin, Gefahren für das Kindeswohl zu beurteilen und Sie zu beraten, was als nächstes zu tun ist.

Die Mitwirkung einer solchen qualifizierten Fachkraft bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos für ein Kind oder einen Jugendlichen im Einzelfall trägt für Sie zu einer größeren Handlungssicherheit bei. Häufig sind nämlich die Anhaltspunkte für eine Gefährdung nicht eindeutig.

### Ist eine anonyme Beratung möglich?

Die angesprochene Fachkraft kann sowohl beim Jugendamt oder bei einer anderen Stelle, etwa einer Beratungsstelle tätig sein.

Wenn sie beim Jugendamt arbeitet, bedeutet das nicht, dass Sie mit ihrer Anfrage bereits das Jugendamt über einen Fall informieren.

Egal welche der auf der Rückseite benannten Beratungsstellen Sie in Anspruch nehmen möchten, Sie sind nicht verpflichtet persönliche Daten wie Namen, Alter oder Herkunft des Kindes anzugeben.

Die Beratung wird zunächst in anonymisierter Form durchgeführt. Es geht dabei um die Beurteilung von Anzeichen und um die Frage, ob eine Gefährdung vorliegen könnte oder nicht.

Auch die weitere Vorgehensweise kann Inhalt der Beratung sein.

Erst wenn sich herausstellt, dass das betroffene Kind oder der Jugendliche akut gefährdet ist, benötigt das Jugendamt genauere Angaben, um den notwendigen Schutz umgehend sicher zu stellen.

**DAS JUGENDAMT**  
Unterstützung, die ankommt.

